



Bürgerinitiative BAB96 München
J. Weckerle
Langbehnstraße 10a

80689 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom 13.01.2009			
Bitte bei Antwort angeben Unser Geschäftszeichen: 50-8711.1-179/2008			
Tel.: (089) 2176- 2355	Fax: (089) 2176- 40-2355	Zimmer: 4223	München, 07.04.2009
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner: Herr Bernhard peter.bernhard@reg-ob.bayern.de			

Bürgerinitiative BAB96 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Fragen vom 13.01.2009 können wir wie folgt antworten:

A) Zur Lärmaktionsplanung:

Wie wir Ihnen bereits mit Schreiben vom 18.12.2009 mitgeteilt haben, sieht weder die EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG noch deren Umsetzung in nationales Recht durch den deutschen Gesetzgeber konkrete Lärm-Immissionswerte in Form sog. Auslösewerte vor, ab denen eine Lärmaktionsplanung erforderlich wird. Der Vollzug der EG-Umgebungslärmrichtlinie wird folglich auch in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. So wendet sich z. B. das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) nur an die u. a. für die Lärmaktionsplanung an den Bundesautobahnen und Haupteisenbahnstrecken zuständigen Bezirksregierungen zu prüfen, ob bei Verkehrslärmimmissionen die einen 24-Stunden-Wert L_{DEN} von 70 dB(A) und/oder einen Nacht-Wert L_{night} von 60 dB(A) überschreiten, die Aufstellung eines Planes in Erwägung zu ziehen ist. Gleichzeitig teilt das Umweltministerium jedoch mit, dass dieses Kriterium für das Vorliegen eines sog. Lärmbrennpunktes allein nicht zwingend ist. Nachdem es sich vorliegend zunächst um einen Einstieg in die Lärmaktionsplanung handelt, erscheinen diese hohen Pegel als Auslösewerte gerechtfertigt, um mit den begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zumindest den wirklich Betroffenen helfen zu können.

Die o. e. Hinweise des StMUG richten sich nur an die Bezirksregierungen, nicht aber an die Ballungsräume (hier: Landeshauptstadt München) bzw. die Kommunen, die für die

Briefanschrift:

Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude:

Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

Öffnungszeiten:

Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

☎ Vermittlung:

(089) 2176-0
Telefax:
(089) 2176-2914

E-Mail:

poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet:

<http://www.regierung-oberbayern.de>

Lärmaktionsplanung am nachgeordneten Straßennetz, soweit es sich um Hauptverkehrsstraßen handelt, zuständig sind.

Nachdem die Landeshauptstadt München als Ballungsraum hier gem. § 47e Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) selbst zuständige Behörde für die Erstellung von Lärmaktionsplänen ist, ausgenommen Lärmaktionspläne an den Autobahnen und Haupteisenbahnstrecken, die gem. Art. 8 a Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) in der Zuständigkeit der Regierung liegen, lag es zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen nahe, dass sich beide Behörden bezüglich der Auslösewerte auf gleiche Bewertungsmaßstäbe (s. o.) einigen.

Die sog. Lärmbrennpunkte haben wir anhand der Lärmkartierung der Landeshauptstadt und der vorgenannten Kriterien bestimmt.

Bei der Prüfung, ob die Aufstellung eines Aktionsplans für einzelne Lärmbrennpunkte in Erwägung zu ziehen ist, sind Maßnahmen, die zur Lärminderung bereits durchgeführt wurden oder geplant sind, selbstverständlich zu berücksichtigen.

In Zusammenarbeit mit der Autobahndirektion Südbayern (ABDSB) als Straßenbaulastträger und der Landeshauptstadt München, deren Einvernehmen für unsere Planungen erforderlich ist, wird derzeit untersucht, welche Maßnahmen (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern) bereits durchgeführt wurden und welche Maßnahmen (z.B. Aufbringen eines lärmarmen Fahrbahnbelages) in welchem Zeitrahmen geplant sind. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse werden wir dann prüfen, ob eine förmliche Lärmaktionsplan für diesen Abschnitt der BAB A96 in Erwägung zu ziehen ist.

In Ihrem Schreiben sprechen Sie auch eine Fristenüberschreitung bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen an. Hier müssen wir nochmals darauf hinweisen, dass die Änderung des BayImSchG mit den für den Vollzug erforderlichen Zuständigkeitsregelungen (Art 8a Abs. 2 BayImSchG) erst zum 01.07.2008 in Kraft getreten ist. Eine Fertigstellung der im Regierungsbezirk Oberbayern zu bearbeitenden Lärm-Aktionspläne innerhalb von 18 Tagen, bis zum 18.07.2008 wäre schon allein aufgrund der erforderlichen Einzelfall-Untersuchungen und der verfahrenserforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligungen rein praktisch nie zu leisten gewesen. Dies auch im Hinblick darauf, dass die Regierung von Oberbayern u. a. für die Lärmaktionsplanung an Autobahnen im gesamten Regierungsbezirk zuständig ist. Darüber hinaus lag weder die Lärmkartierung an den Hauptverkehrsstraßen durch das Bayerische Landesamt für Umwelt termingerecht zum 30.07.2007 vor, sondern erst zum Jahreswechsel 2007/2008, noch die Lärmkartierung für die ebenfalls in unserer Zuständigkeit liegenden Haupteisenbahnlinien durch das Eisenbahn-Bundesamt. Dies hat unsere Arbeiten ebenfalls

verzögert, da die kumulativen Belastungen durch das Zusammenwirken beider Lärmquellen Schiene/Straße sinnvollerweise ebenfalls bei der Lärmaktionsplanung zu würdigen sind.

B) Zur Luftreinhalte-/Aktionsplanung:

Auf die Zuständigkeiten bei der Luftreinhalteplanung in Bayern sind wir bereits in unserem ersten Schreiben eingegangen: Gemäß Art. 8 BayImSchG ist das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit für die Luftreinhalteplanung zuständig. Wir haben Ihnen auch mitgeteilt, dass das StMUG regelmäßig die jeweilige Bezirksregierung mit den **Entwurfs**arbeiten für diese Pläne befasst. Die zwingend erforderliche Einbeziehung der zuständigen Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden (hier das KVR) in den Planungsprozess bei verkehrlichen Maßnahmen ergibt sich dabei aus § 47 Abs. 4 Satz 2 BImSchG.

Was Ihre Frage zur Überwachung der Ersten Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplanes München (Lkw-Ableitung) anbelangt, können wir Ihnen mitteilen, dass diese Regelung sehr wohl überwacht wird. Ein Gutachten der Landeshauptstadt München Ende letzten Jahres hat u. a. eine Abnahme des Schwerlastverkehrs über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht auf der A 96 stadteinwärts gegenüber den Vorjahren ergeben. Dieses Gutachten soll demnächst der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Als im Weiteren geplante Maßnahme zur Luftreinhaltung in München im Rahmen von Fortschreibungen des Luftreinhalte-/Aktionsplans erarbeitet die Regierung von Oberbayern derzeit im Auftrag des StMUG die 3. Fortschreibung, die sog. „Kooperation für saubere Luft“. Hierbei sollen die Gemeinden und Landkreise des „Großen Verdichtungsraumes München“ eingeladen werden, eigene Beiträge zur Minderung der großräumigen Hintergrundbelastung an Luftschadstoffen wie Feinstaub und Stickstoffdioxid zu erbringen. Für diese Maßnahme ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung noch im 1. Halbjahr 2009 vorgesehen.

Wir hoffen mit diesen Ausführungen Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Bernhard

